

den können, wenn die gefallene Person schwanger wird; es wird auch hier die Strafe nur die treffen, welche ohnehin durch die Folgen des Vergehens hart genug schon bestraft wird, während der Stuprator straffrei ausgeht. In der That hat die Erfahrung seit der Zeit das nur noch mehr bestätigt. Wie von dem Herrn Commissair bemerkt wurde, sind allerdings Klagen darüber laut geworden, und ich kann versichern, daß die Amtsfrohne in den Aemtern den Gewinn, den sie eingebüßt haben, auf 150—200 Thlr. veranschlagt haben, der ihnen durch die Anzeigen jeder schwangern Personen, und durch die Strafen, die diese zu verbüßen hatten, geworden war. Dieses beweist gewiß, daß wirklich die Strafe hier ihren Zweck verfehlte. Als hauptsächlich Grund hat der geehrte Abgeordnete angeführt, daß eine Mißbilligung im Volke sich ausgesprochen habe. Ich habe allerdings auch Stimmen darüber gehört; allein worauf beruhen sie? darauf, daß eben das ungebildete Volk nunmehr glaubt, es sei ein erlaubtes Vergehen; ein solches Mißverständnis ist aber nicht zu befremden, und eben deshalb aber müssen Behörden und Geistlichkeit darauf hinwirken, um zu zeigen, daß es noch immer ein moralisches Vergehen bleibe. Ein zweiter Grund ist aus der Erfahrung hergeleitet worden. Es ist aber bereits richtig bemerkt worden, daß hier noch nicht von Erfahrung die Rede sein könne. Es hat der geehrte Abgeordnete das Beispiel von Baiern angeführt; ich glaube, es war nur in München, wo die Zahl der unehelich Gebornen so groß gewesen ist. Allein es ist noch nicht erwiesen, daß, als die Strafe der Unzucht noch bestand, diese Zahl dort geringer war, und nur dann erst die Erfahrung bestätigt habe, daß seit der Abschaffung der Strafe die unehelichen Geburten sich vermehrt hätten. Darum glaube ich, daß man eine Abänderung des Gesetzes nicht vornehmen könne ohne dringende Veranlassung, ohne die Erfahrung abzuwarten. Uebrigens hat Hr. Secr. v. Zedtwitz sehr richtig bemerkt, daß hier an und für sich eine Rechtsverletzung nicht vorliege, sondern es könne nur die Absicht vorliegen, die Sittlichkeit bessern zu wollen. Wenn sodann vom Hrn. v. Carlowitz angeführt worden ist, daß auch andere Verbrechen, wie z. B. die Rupperei, im Gesetzbuche bestraft werden, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß hier ein öffentliches Vergerniß vorliegt und die öffentliche Ordnung gestört wird, was bei dem einfachen stupro nicht vorhanden ist. Hr. D. Großmann erwähnt noch, daß man durch die Strafe selbst das Verbrechen nicht hindere. Es träte dies aber auch bei andern Verbrechen ein, und man hätte dennoch Strafen festgesetzt, der Diebstahl würde z. B. trotz dem immer noch fortgehen. Hierin waltet aber ein großer Unterschied ob; der Diebstahl wird bestraft, weil er eine Rechtsverletzung enthält, und um diese Rechtsverletzung wieder herzustellen, wird er bestraft; allein bei dem stupro könnte es keinen andern Zweck geben, als die Sittlichkeit zu verbessern; wenn dieser aber nicht erreicht wird, so ist es besser, lieber nicht zu strafen. Der Antrag Sr. Königl. Hoheit ist zwar um Vieles beschränkt, ich gestehe aber, daß er mich noch weniger anspricht als der Großmann'sche, weil durch ihn

eigentlich gar Nichts erreicht wird. Wenn man bloß auf den Antrag der Aeltern oder Pflegeältern das stuprum bestrafen will, so giebt der Staat gerade zu erkennen, daß es an sich kein strafbares Verbrechen sei, und daß nicht die moralische Verletzung bestraft, sondern nur das Recht der Aeltern berücksichtigt werden solle. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß das zu Nichts führen könne. Aeltern werden, wenn ihnen wirklich das Wohl ihrer Kinder am Herzen liegt, mehr Mittel zu Gebote stehen, um ihre Familienverhältnisse zu sichern, als durch Antrag auf eine Strafe von einigen Tagen Gefängniß. In dem Antrage Sr. Königl. Hoheit (s. denselben oben S. 1124.) scheint allerdings diese Bestimmung mit dem Rechte des Ehemanns sehr zu collidiren, sie greift sehr in die ehelichen Verhältnisse ein; eben so können auch Collisionen entstehen bei Scheidungsprozessen, und es läßt sich nicht übersehen, inwiefern sich diese beseitigen lassen. Im Uebrigen muß ich die geehrte Kammer darauf aufmerksam machen, daß die Regierung gewiß aufmerksam sein wird, ob das Gesetz von 1834 einen nachtheiligen Einfluß auf die Sittlichkeit des Volks äußere oder nicht, und wäre das der Fall, so wird die Regierung gewiß es für ihre Pflicht halten, Anträge an die verehrte Kammer zu stellen, um auf die eine oder die andere Weise der Unsittlichkeit des Volks wieder zu steuern; aber bis jetzt hat die Regierung durchaus keine Veranlassung hierzu gehabt. Daher wünsche ich sehr, daß man diesen Antrag zwar immer im Auge behalte, ihn aber nicht in das Criminalgesetzbuch aufnehme, sondern vielleicht in der Schrift andeute, es möge die Regierung aufmerksam sein, ob jenes Gesetz Nachtheil bringe, und daß sie es nach Befinden der künftigen Ständeversammlung vorlege.

Referent Prinz Johann: Nur noch einige Worte wollte ich mir erlauben. Es ist dem Antrag des Herrn D. Großmann vielfach entgegnet worden, es werde gerade die Unglückliche durch die Strafe am meisten getroffen. Ich glaube, dieser Vorwurf trifft meinen Antrag nicht. Wenn Aeltern sich bewogen finden, auf Strafe anzutragen, so kann es nur in zwei Fällen geschehen; sie klagen entweder auf Strafe gegen die Tochter oder gegen den Sohn; ist es gegen die Tochter, so werden sie es nicht thun, wenn sie den stuprator nicht dabei haben; ist es der Sohn, so ist er der stuprator. Also trifft dieser Einwurf meinen Antrag nicht. Es ist uns aber entgegnet worden: es liege keine Erfahrung vor, um so schnell von einem vor weniger Zeit erst erlassenen Gesetze zurückzugehen, und ich kann gestehen, daß man dieses ohne gewichtige Gründe nicht thun könne; aber die Erfahrung scheint allerdings in vielen Theilen des Landes gemacht worden zu sein, daß das Gesetz auf die Meinung des Volks einen nachtheiligen Einfluß geäußert habe. Während es bei der bessern Klasse Mißbilligung gefunden hat, hat es bei der schlechten Klasse die Ansicht erregt, daß solche Vergehen nunmehr erlaubt seien, welche letztere das aus Wallensteins Lager für sich anzieht: was nicht verboten ist, ist erlaubt. Lassen wir diese Meinung noch einige Jahre reifen, so wird dann eine Unsittlichkeit einreißen, wo es zu spät sein wird, ihr vorzubeugen. Es kann eine solche